

**Satzung über die Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen  
der Stadt Brühl  
- Sportstättensatzung -  
vom 11. Dezember 2000**

Aufgrund der §§ 7, 41 I Satz 2 Ziff. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2032), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

**(1)** Die Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Brühl unterhaltenen Sportstätten und der dazugehörigen Nebenanlagen.

**(2)** Die Sportstätten dienen der Ausübung des Sports. Sie werden bevorzugt Brühler Schulen und den dem Stadtsportverband angehörenden Sportvereinen und -verbänden für sportliche Zwecke zur pfleglichen Benutzung überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können die Sportstätten zur Ausübung von Sport überlassen werden. Über die Ausnahmen nach Satz 3 entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

**(3)** Die Sportstätten sind in der Regel unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Ausnutzung für die Durchführung breiten- bzw. leistungssportlicher Aktivitäten zu vergeben. Als Mindestteilnehmerzahl gilt grundsätzlich eine Gruppe von zehn Personen. Auch überbezirkliche Belange sollen hierbei Berücksichtigung finden.

**(4)** Über die nichtsportliche Benutzung der Sportstätten und deren Nebenanlagen im Ausnahmefall und einer etwaigen, damit einhergehenden Nutzungsgebühr entscheidet

---

**in Kraft am 01.01.2001**

der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Gleiches gilt für die Nutzung durch Nicht-Brühler Sportvereine und -verbände.

## **§ 2**

### **Anträge und Benutzungserlaubnis**

**(1)** Anträge auf laufende Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen sind schriftlich an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu richten.

**(2)** Anträge auf Überlassung von Sportstätten und Nebenanlagen für Veranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin, zu stellen.

**(3)** Die Nutzung der Turn- und Sporthallen einschließlich der Nebenanlagen bleibt bei Bedarf montags bis freitags bis 17.00 Uhr sowie samstags bis 13.00 Uhr den Brühler Schulen vorbehalten. Die Belegung erfolgt in Abstimmung mit den Schulleitern/innen.

**(4)** Die Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen wird vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem Benutzungsplan festgelegt. Dieser Benutzungsplan ist einmal jährlich dem Sportausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Im Laufe des Jahres eingehende Anträge, die zu einer Änderung des Nutzungsplanes führen, sind vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sportausschuss zu erteilen.

## **§ 3**

### **Übungsbetrieb**

**(1)** Die Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen erfolgt im Rahmen der schriftlich zugewiesenen Übungszeiten für den zugelassenen Zweck. Die Erlaubnis kann Auflagen oder Bedingungen enthalten.

Das Recht auf Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen kann von den Berechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden. Mit Annahme der Benutzungsgenehmigung erkennt der Berechtigte diese Satzung an. Wird eine überlassene Sportstätte aufgrund nicht vorherzusehender Umstände für eigene städt. Zwecke benötigt, so hat die Stadt das Recht, geeignete Ersatzmöglichkeiten anzubieten. Weitergehende Ansprüche gegen die Stadt bestehen nicht. Bei Bau-, Reinigungs- oder größeren Reparaturarbeiten kann die Überlassung der Sportstätten und Nebenanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Entschädigungsanspruch entsteht gegenüber der Stadt nicht. Die Turn- und Sporthallen sowie deren Nebenanlagen bleiben während der Sommerferien zur Durchführung einer umfangreichen Grundreinigung grundsätzlich geschlossen.

**(2)** Die Benutzer/innen haben dafür zu sorgen, dass während des Lehr- und Übungsbetriebes sowie bei Veranstaltungen eine für die reibungslose Durchführung verantwortliche Person oder deren Stellvertretung anwesend ist.

**(3)** Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Duschen und Umkleiden sind in die Übungszeiten einbezogen. Die Sportstätten und Nebenanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung sind für die rechtzeitige Räumung verantwortlich.

**(4)** Es ist für den Übungsbetrieb ein Sportarzt/eine Sportärztin zu verpflichten, sofern dies vom Fachverband gefordert wird.

**(5)** Für das Wechseln der Kleidung sind die dafür bestimmten Garderobenräume zu benutzen.

**(6)** Das Rauchen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Hallen und den angegliederten Nebenräumen untersagt. Der Ausschank alkoholischer Getränke auf Sportaußenanlagen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

**(7)** Die verantwortliche leitende Person oder deren Stellvertretung sind verpflichtet, die

Benutzung der Sportstätten in dem dafür vorgesehenen Benutzungsbuch zu bescheinigen. Sie hat so lange in der Sportstätte zu bleiben, bis alle Teilnehmer/innen die Anlage verlassen haben. Werden die Sportstätten vor Ablauf der Benutzungszeit verlassen, so ist das Sportstättenpersonal in Kenntnis zu setzen.

**(8)** Erteilte Benutzungserlaubnisse können vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin widerrufen werden, wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden an den Sportstätten und Nebenanlagen zu erwarten sind, insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen und Bedingungen der Benutzungserlaubnis. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

**(9)** Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin behält sich vor, die Sportstätten und Nebenanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Aus einer Sperrung können keine Entschädigungsansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden.

**(10)** Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 4**

### **Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen**

**(1)** Die Turn- und Sporthallen dürfen nur barfuß oder mit Turnschuhen betreten werden, die den Boden nicht beeinträchtigen. Insbesondere sind Striemenbildungen auszuschließen.

Die Außensportanlagen sind ebenso mit geeignetem, die Anlage nicht beeinträchtigendem Schuhwerk zu nutzen.

**(2)** Die Benutzer/innen haben für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und sind zu einer pfleglichen Behandlung der Sportstätten, Nebenanlagen und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.

**(3)** Der Auf- und Abbau von Sportgeräten obliegt den Nutzern/Nutzerinnen und hat unter Aufsicht der verantwortlichen leitenden Person zu erfolgen. Diese hat die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen dem Sportstättenpersonal zum Sperren der schadhafte Anlagen und Geräte gemeldet werden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die Geräte sind nach jeder Benutzung wieder an den hierfür bestimmten Platz zu bringen bzw. - bei gesondert ausgeliehenen Geräten - dem Sportstättenpersonal persönlich zurückzugeben.

**(4)** Spiel- und Sportgeräte oder sonstige dem Benutzungszweck dienende Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung des Sportstättenpersonals in die Sportstätte bringen oder daraus entfernen.

**(5)** Die Sportstätten dürfen nicht benutzt werden, wenn eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber fällt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

**(6)** Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Sportstättenpersonal zu melden.

## **§ 5**

### **Veranstaltungen und Meisterschaftsbetrieb**

**(1)** Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter/die Veranstalterin für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er/Sie hat bei Bedarf für einen Sanitätsdienst (erste Hilfe) zu sorgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege und Notausgänge der Sportstätten und Nebenanlagen freigehalten werden.

**(2)** Der Kartenverkauf darf nur unter strikter Beachtung der jeweils höchstzulässigen Besucherzahl der einzelnen Sportstätten erfolgen. Zuschauer/innen dürfen die Innenflächen der Sportstätten nicht betreten.

**(3)** Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der Genehmigung.

**(4)** Kann eine Veranstaltung nicht an dem vorgesehenen Termin durchgeführt werden, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu benachrichtigen.

**(5)** Im Übrigen gelten hierfür die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6**

### **Werbung**

Sofern ein Verein die Sportstätten zu Werbezwecken nutzen möchte, muss er hierfür einen Vertrag über die Werbeausnutzung Brühler Sportstätten mit der Stadt Brühl abschließen. Eine Werbung für Tabakwaren ist untersagt. Anbringung von Werbeschilddern und dergleichen ist mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin abzustimmen.

## **§ 7**

### **Sonstiges**

**(1)** Änderungen der Sportstätten und Nebenanlagen wie bauliche Änderungen, Ausschmückung, Absperrung, Abstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Ausgrabungen, Aufbauten, Verschläge und dergleichen sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zulässig. Die Änderungen in diesem Sinne sind unter der Aufsicht der städtischen Beauftragten auf Kosten der Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen haben Änderungen auf Verlangen der Stadt unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wieder herzustellen.

**(2)** Getränke dürfen nur in Bechern oder Dosen - nicht in Flaschen - verkauft werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

**(3)** Das Mitbringen von Tieren in Turn- und Sporthallen ist nicht gestattet.

**(4)** Lautsprecher dürfen mit Erlaubnis des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bei Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benutzt werden.

**§ 8****Haftung**

**(1)** Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte und Nebenanlagen erleiden oder die diese durch mutwillige Beschädigung der Sportanlagen verursachen.

**(2)** Die Stadt ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Stadt übernimmt insofern keine Aufsicht. Verluste oder Diebstahl sind unverzüglich dem zuständigen Sportstättenpersonal anzuzeigen.

**(3)** Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sind, ist der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet, eine entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Sportanlage abhängig gemacht werden kann.

**(4)** Die Benutzer/innen tragen die für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen erforderlichen Kosten.

**(5)** Für Personen- oder Sachschäden, die auf den Sportstätten und Nebenanlagen entstehen, haftet die Stadt außer nach Amtshaftungsgrundsätzen nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 9****Hausrecht**

**(1)** Im Auftrage des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin übt das Sportstättenpersonal das Hausrecht auf den Sportstätten und auf den Nebenanlagen aus. Dessen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung beziehen, ist Folge zu leisten.

**(2)** Benutzern/Benutzerinnen der Sportstätten und Nebenanlagen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder die die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Diese Personen oder Nutzergruppen können auch als Besucher/innen der Sportstätten und Nebenanlagen ausgeschlossen werden. Sofern ein Benutzungsverbot dauerhaft ausgesprochen werden soll, entscheidet hierüber der Sportausschuss. Über vorübergehende Benutzungsverbote entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

## **§ 10**

### **Freizeitwiesen**

Die Sport- und Freizeitanlage Brühl-Süd sowie die Maiglerwiese stehen der Bevölkerung für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Sofern die Nutzer/innen größere Veranstaltungen durchführen möchten, müssen diese vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin genehmigt werden. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Freizeitwiesen die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 11**

### **Verfahren**

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Satzung richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Bußgeldvorschrift**

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 9 Sportstätten nicht rechtzeitig räumt,
- entgegen § 3 Abs. 6 in den Hallen und den angegliederten Nebenräumen raucht



oder alkoholische Getränke zu sich nimmt und Ausschank alkoholischer Getränke auf den Sportaußenanlagen ohne Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchführt,

- entgegen § 4 Abs. 1 Turn- und Sporthallen oder Aussensportanlagen mit ungeeignetem, die Sportanlage beeinträchtigendem Schuhwerk benutzt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Veranstaltungen ohne ausreichenden Ordnungsdienst oder erforderlichen Sanitätsdienst durchführt,
- entgegen § 5 Abs. 2 über die höchstzulässige Besucherzahl der jeweiligen Anlage hinaus Karten verkauft sowie
- entgegen § 5 Abs. 3 Speisen und Getränke ohne Genehmigung verkauft oder beim Verkauf gegen § 7 Abs. 2 verstößt.

**(2)** Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Aufheben von Satzungen**

**(1)** Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

**(2)** Gleichzeitig treten nachstehende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Brühl über die Benutzung städtischer Sporthallen (Sporthallensatzung) vom 19.01.1970 und
- Satzung der Stadt Brühl über die Benutzung städtischer Sportplätze (Sportplatzsatzung) vom 14.12.1976

- - -

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

**Satzung über die Benutzung der Sportstätten und  
Nebenanlagen der Stadt Brühl  
- Sportstättensatzung -**

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 11.12.2000

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Michael Kreuzberg (L.S.)